

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 04. Oktober 2022
BESCHLUSS NR. 2022-233
SEITE 1 von 3

Aufhebung kommunale Baulinie Flughafenstrasse Kat-Nr. 8793

6.0.4

1. Ausgangslage

Die Grundeigentümerin Lika Group AG des Grundstücks Kat.-Nr. 8793 beabsichtigt, das Grundstück mit einem Neubauprojekt zu bebauen. Ein entsprechendes Baugesuch wurde bereits eingereicht. Das Areal liegt direkt an der Flughafenstrasse und wird von der Gemeindegrenze Opfikon/Kloten durchschnitten. Infolge des Bauvorhabens soll geprüft werden, ob eine Aufhebung der Verkehrsbaulinie gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 80/1965 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8793 zweckmässig wäre, damit die Bebaubarkeit des Areals gewährleistet werden kann. Ohne Aufhebung oder Revision der kommunalen Baulinie ist der Bereich des Grundstückes in Opfikon nicht bebaubar. In Kloten besteht im Bereich des Grundstückes keine Baulinie.

Gemäss § 110 a. Planungs- und Baugesetz (PBG) haben Eigentümer/innen von Grundstücken, die von Baulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht. In der Verlängerung der Flughafenstrasse besteht eine kommunale Verkehrsbaulinie, welche das Grundstück Kat.-Nr. 8793 tangiert. Die betreffende Baulinie wurde mit Stadtratsbeschluss vom 2. Oktober 1962 festgesetzt und vom Regierungsrat mit Beschluss vom 7. Januar 1965 genehmigt. Betroffen von der kommunalen Verkehrsbaulinie innerhalb des Betrachtungsperimeters sind die Parzellen Kat.-Nrn. 8793, 8679, 8943, 8792 sowie 8942. Die Parzelle Kat.-Nr. 8793 gestaltet sich aufgrund der Verkehrsbaulinie als unbebaubar.

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität (AFM), zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht "Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien, Flughafenstrasse" vom 6. September 2022 wurde bestätigt, dass der Baulinienverlauf entlang der Flughafenstrasse im nordöstlichen Abschnitt nicht mehr zweckmässig ist. Die bereinigte Vorlage wird nun für die Festsetzung im Stadtrat und zur Genehmigung beim Kanton Zürich, AFM eingereicht.

2. Beurteilung

Die Flughafenstrasse wurde in den Jahren 1960/61 als Ersatz für die Strasse Rüm-
lang-Kloten neu erstellt. Sie bildete die Zufahrt zum Flughafen aus dem Raum
Furttal und dem nördlichen Glattal. Zudem ermöglichte sie dem Lastwagenver-
kehr in Richtung Ostschweiz die Umfahrung der Engpässe von Seebach und
Glattbrugg. Mit dem Bau der verlängerten Birchstrasse als zentrale Erschlies-
sungsstrasse kann das Verkehrsaufkommen zwischen dem Raum Furttal und
dem Flughafen integriert und effizient in Richtung Autobahn A1 abgewickelt wer-
den. Mit der Glattalbahn entlang der Flughafenstrasse hat sich die Ausgangslage
massgebend geändert. Ein Ausbau der Flughafenstrasse innerhalb des Korridors



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 04. Oktober 2022
BESCHLUSS NR. 2022-233
SEITE 2 von 3

ist aufgrund der Glattalbahn weder möglich noch zweckmässig. Zudem ist die Fortsetzung der Flughafenstrasse innerhalb dieses Korridors nicht sichergestellt, da im angrenzenden Kloten keine Baulinien festgesetzt sind.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Umfahrungsstrasse Birchstrasse gemäss übergeordneter sowie kommunaler Richtplanung kein Ausbaubedarf der Flughafenstrasse angezeigt. Im südöstlichen Bereich sichern die Baulinien eine städtebauliche Gesamtwirkung und werden nicht aufgehoben. Aufgrund des nach Bau- und Zonenordnung (BZO) geltenden Grenz- und Strassenabstands sind keine Probleme bei einer ersatzlosen Aufhebung der Baulinien erkennbar, wie z.B. baurechtswidrige Bauten. Die Baulinien stellen somit im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 8793 nur noch ein nicht mehr gerechtfertigtes Bauhindernis dar und sind in der Folge nicht mehr zweckmässig. Im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 8793 kann durch die Aufhebung der Baulinien eine bessere Bebaubarkeit sichergestellt werden.

3. Verfahren

Für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig (§ 108 Abs. 1 PBG). Diese kommunalen Festsetzungen werden durch das AFM genehmigt. Die gemeindeinterne Zuständigkeit für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ergibt sich aus der Gemeindeordnung. Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung von Opfikon ist der Stadtrat zuständig für die Baulinienrevision.

Die vorliegenden bereinigten Unterlagen der Vorprüfung sollen nun für die Festsetzung durch den Stadtrat und zur Genehmigung an das AFM eingereicht werden. Gemäss § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit der kantonalen Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümerschaften mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage dieses Beschlusses und der kantonalen Genehmigungsverfügung schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Festsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Unterlagen zur Aufhebung der Verkehrsbaulinie Flughafenstrasse, bestehend aus dem Revisionsplan im Massstab 1:500 und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht (inkl. Grundeigentümerverzeichnis) vom 15. September 2022, erstellt von Gossweiler Ingenieure AG, Kloten, werden durch den Stadtrat festgesetzt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 04. Oktober 2022
BESCHLUSS NR. 2022-233
SEITE 3 von 3

2. Die Unterlagen zur Aufhebung der Verkehrsbaulinie Flughafenstrasse werden gemäss § 109 PBG dem Kanton Zürich, Amt für Mobilität, zur Genehmigung eingereicht.
3. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt,
 - a. die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - b. den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen;
 - c. die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich mit Beilage der Baulinienvorlage, 2-fach, eingeschrieben
 - Gossweiler Ingenieure AG, per Email an oereb@gossweiler.com und gul@gossweiler.com
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
06.10.2022